



Geschäftsordnung Vereinsrat Wedeler TSV

§ 1 Zusammensetzung

1. Der Vereinsrat besteht aus zwei gewählten Vertretern jeder Abteilung, den Mitgliedern des Vorstands sowie drei Mitgliedern des Ältestenrats. Die Abteilungsvertreter können sich durch ein weiteres gewähltes Mitglied vertreten lassen.
2. Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar. Die Wahl erfolgt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. An den Sitzungen des Vereinsrats kann ein Vertreter der Geschäftsstelle teilnehmen. Er besitzt Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 2 Zusammentreten

1. Der Vereinsrat tagt mindestens einmal im Quartal. Die Termine sollten möglichst frühzeitig im Vereinsrat festgelegt werden.
2. Der Vorsitzende kann auf Wunsch einer Abteilung, des Vorstands oder des Ältestenrats weitere Sitzungen anberaumen.

§ 3 Einladung und Tagesordnung

1. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Vereinsrats zwei Wochen vor der Sitzung einzuladen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf eine Woche herabgesetzt werden. Die Einladung erfolgt in elektronischer oder ersatzweise in postalischer Form und wird zusätzlich auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.
2. Die Einladung muss Ort, Tag, Zeit und die vorläufige Tagesordnung enthalten.
3. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Vorstand festgesetzt. Sie muss alle Anträge des Vorstands, von Abteilungen, von Ausschüssen, vom Ältestenrat sowie von Mitgliedern des Vereinsrats enthalten, die bis zum Einladungstag beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind.

§ 4 Sitzungsverlauf

1. Der Vorsitzende des Vereinsrats, beziehungsweise bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, eröffnet und leitet die Sitzung.
2. In die Beratung darf erst eingetreten werden, wenn die Beschlussfähigkeit durch den Sitzungsleiter festgestellt worden ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsratssitzung ist beschlussfähig, sofern die Zahl der anwesenden Mitglieder aus den Abteilungen die Zahl der anwesenden Mitglieder aus dem Vorstand und aus dem Ältestenrat zusammengenommen übersteigt. Während der Beratung gilt der Vereinsrat solange als beschlussfähig, wie seine Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
4. Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung festgelegt.
5. Dringlichkeitsanträge dürfen nur noch dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Hinausschieben der Sache abträglich oder mit finanziellen Einbußen verbunden wäre. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Begründung seines



Antrags zu geben. Für die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereinsrats erforderlich.

§ 5 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vereinsrats sind für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Zuhörer haben kein Stimm- oder Rederecht, der Sitzungsleiter darf ihnen aber das Wort erteilen. Es können nur so viele Zuhörer zugelassen werden, wie es die Räumlichkeiten erlauben. Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben oder den Sitzungsablauf stören, aus dem Sitzungsraum verweisen.
2. Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereinsrats von einer Sitzung ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.
3. Über Inhalte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, haben die Mitglieder des Vereinsrats Stillschweigen zu bewahren.
4. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit durch den Sitzungsleiter bekanntgegeben.

§ 6 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
2. Beschlüsse werden, soweit die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Wahlen

1. Gewählt wird per Handzeichen, sofern nicht aus dem Vereinsrat heraus geheime Wahl gefordert wird.
2. Wird geheime Wahl gefordert, so erfolgt diese per Stimmzettel und wird durch den Sitzungsleiter, einen seiner Stellvertreter sowie ein Mitglied des Ältestenrats geleitet.
3. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird ein erneuter Wahlgang durchgeführt.

§ 8 Sitzungsprotokoll

1. Der Sitzungsleiter benennt für die jeweilige Sitzung einen Protokollführer.
2. Das Protokoll muss den Ort, den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung, eine Liste der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte sowie die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen mit Angabe der Abstimmungsverhältnisse beinhalten.
3. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vereinsrats spätestens vier Wochen nach der Sitzung vom Vorsitzenden zuzustellen und auf der nächsten Sitzung des Vereinsrats zu genehmigen.

§ 9 Ausschüsse

1. Die Sitzungen der vom Vereinsrat einberufenen Ausschüsse sind nicht öffentlich.
2. Die Ausschüsse berichten dem Vereinsrat über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.08.2018 in Kraft.